

Gebührenkalkulation 2017/18 **für die städtischen Friedhöfe**

Seite

1. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2017/18 (Anlage 1)

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Prognose Gebührenbedarf | 2 |
| 1.2 | Kalkulation kostendeckender Einzelgebühren | 3 |

2. Gebührenkalkulation 2017/18 (Anlage 2)

- | | | |
|------|--|---|
| 2.1. | Plankosten / Gebührenbedarf 2017/18 | 1 |
| 2.2. | Fallzahlentwicklung 2012- 2017/18 | 2 |
| 2.3. | Kalkulation der Einzelgebühren 2017/18 | 3 |
| | • Rechte an Grabstätten | |
| | • Sargbeisetzungsgebühren | |
| | • Urnenbeisetzungsgebühren | |
| | • Leichenhallenbenutzungsgebühren | |
| | • Kapellenbenutzungsgebühren | |
| | • Grabmalgenehmigungsgebühren | |

1. Erläuterungen zur Gebührekalkulation 2017/18

Gemäß §5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erhebt die Landeshauptstadt Hannover für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung "Friedhöfe" Benutzungsgebühren, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in der Höhe so kalkuliert werden, dass die gesamten Gebührenerlöse die Kosten der Friedhöfe, soweit sie durch die NutzerInnen der städtischen Friedhöfe zu tragen sind, decken.

1.1. Prognose des Gebührenbedarfes 2017/18

Die Gebührekalkulation erfolgt auf der Basis der Haushaltsplanung 2017/18 für den Teilergebnishaushalt 67, Produkt 55301 Bestattung und Grabpflege.

Von den im Haushaltsplan 2017/18 geplanten Gesamtaufwendungen (s. Haushaltsplanung 2017/18, 1.4 Ergebnis- und Finanzhaushalt Teil II, Seite 287) i.H.v. rd. 18.065.000 €/ Jahr sind die nachfolgenden nicht durch Gebühren zu deckenden Kostenanteile abzusetzen. Diese Kosten werden durch Entgelte, Mieten, Pachten, Kostenersatz Land bzw. aus dem allgemeinen Haushalt gedeckt.

- Öffentlicher Grünflächenanteil der städtischen Friedhöfen

Die anteiligen Unterhaltungs-/ Pflegekosten der öffentlichen Grünflächen innerhalb der städtischen Friedhöfe (Grünwert) sind aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren und nicht über die Gebühren abzurechnen. Die entsprechenden Kosten sind vom Gebührenbedarf abzusetzen.

Die Friedhöfe der Stadt Hannover erfüllen mit ihrer Gesamtfläche von rd. 2.620.000 qm neben ihrem Betriebszweck auch eine bedeutende Aufgabe als wichtiger Bestandteil der öffentlichen Grünanlagen. Sie dienen mit ihrem überdurchschnittlich hohen Grünflächenanteil von 40% der Gesamtfläche der Verbesserung des Stadtklimas und haben mit ihrem überwiegend parkähnlichen Charakter in ihrer Funktion als Stadtteilparks einen erheblichen Erholungswert für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hannover. Die überwiegend historischen Friedhöfe wurden in den Jahren 1860 bis 1920 als repräsentative Kulturstätte angelegt, wobei die Umsetzung großräumig angelegter Friedhofsplanung im Vordergrund stand. So entstanden großflächige Park- und Landschaftsfriedhöfe mit einem sehr hohen Anteil öffentlicher nicht für die Belegung zur Verfügung stehender Grünflächen.

Darüber hinaus verzeichnen die Friedhöfe einen hohen öffentlichen Grünflächenanteil auf Grund des seit Jahren stetig steigenden Anteils betrieblich nicht mehr benötigter Belegungsflächen. Auf der Grundlage der Erwartung einer Einwohnerzahl Hannovers von 700.000 und der Prognose von durchschnittlich jährlich 7.000 Beisetzungen auf den städtischen Friedhöfen mit einem Anteil an Sargbeisetzungen von 75% wurde der Friedhof Lahe geplant und 1968 in Betrieb genommen, da die vorhandene Kapazität an freien Friedhofsflächen damals nicht mehr als ausreichend erschien. Entgegen dieser Prognose ist, nachdem die Anzahl der Beisetzungen mit 7.660 im Jahr 1971 ihren Höchststand erreicht hatte, die langjährige Entwicklung mit für 2017/18 prognostizierten rd. 3.000 Beisetzungen stark rückläufig. Der Anteil der Sargbeisetzungen ist inzwischen auf 40% gesunken. Der Anteil der 1982 eingeführten Urnenbestattung in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage mit einem nur sehr geringen Bedarf an Bestattungsfläche beträgt aktuell rd. 20%, d.h. jede 5. Beisetzung findet in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage statt. Aus diesem Grund sind inzwischen viele früher als Belegungsfläche genutzte Friedhofsflächen betrieblich nicht mehr notwendig und zur öffentlichen Grünfläche umgestaltet worden.

Der entsprechende Anteil der o.a. öffentlichen Grünflächenanteile an den für 2017/18 zu erwartenden Pflegekosten der Friedhofsrahmenanlage (Rasenflächen, Gehölze, Bäume, Wege, Bänke, Papierkörbe, Einfriedungen etc.) ist vom Gebührenbedarf abzusetzen.

- Grab-/ Dauergrabpflege

Der in den gesamten Plankosten anteilig enthaltene Aufwand für Grab-/ Dauergrabpflege ist vom Gebührenbedarf abzusetzen, da diese Kosten über Grabpflegeentgelte gedeckt werden.

- Mieten/ Pachten

Durch Mieten/ Pachten oder sonstige Erträge gedeckter Aufwand (z.B. Unterhaltung Dienst-/ Werkwohnungen, verpachtete Gebäude) ist vom Gebührenbedarf abzusetzen.

- Allgemeiner im Haushaltsplan 2017/18 ausgewiesener Zuschussbedarf

Der Pflege-/ Unterhaltungsaufwand für die unter Denkmalschutz stehenden baulichen Anlagen der historischen Friedhöfe Stöcken, Engesohde, Seelhorst und Ricklingen sowie die Sanierung stadthistorisch bedeutender Mausoleen und Grabsteine/ -anlagen ist nicht über Gebühren zu decken. Außerdem ist der Pflege-/ Unterhaltungsaufwand für die Ehrengräber sowie der aus dem Kostenersatz des Landes gedeckten Aufwand für die Pflege der Kriegs-/ Zivilopferanlagen herauszurechnen. Darüber hinaus wird in Abweichung von einer 100% kostendeckenden Gebührekalkulation ein Zuschuss aus dem allgemeinen Haushalt für die gebührenpflichtigen Leistungen vom Gebührenbedarf abgesetzt, um, wie in den Vorjahren, unveränderte Gebührensätze auszuweisen. Dieser Zuschuss wird u.a. berücksichtigt, um die Höhe der städtischen Friedhofsgebühren im vergleichbaren Niveau der Umlandgemeinden zu halten und somit zu verhindern, dass Angehörige aus Kostengründen auf Friedhöfe der Randgemeinden ausweichen, anstatt einen städtischen Friedhof in erreichbarer Nähe zu nutzen.

Nach dem Abzug der o.a. nicht aus Gebühren zu deckenden Kostenanteile am geplanten Gesamtaufwand 2017/18 des Teilergebnishaushaltes 67/ Produkt 55301 (Bestattung und Grabpflege) ergibt sich der Gebührenbedarf für die Jahre 2017/18 i.H.v. jeweils 7.390.000 € (s. Anlage 2 Plankosten/ Gebührenbedarf 2017/18). Dieser Gebührenbedarf ist als Ertrag anteilig in entsprechender Höhe in den für das Haushaltsjahr 2017/18 veranschlagten Gesamterträgen enthalten.

1.2. Kalkulation der Einzelgebühren 2017/18

Der (auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung für das Produkt 55301) nach den jeweiligen Gebührenbereichen aufgeteilte Gebührenbedarf ist Grundlage für die Kalkulation der jeweiligen Einzelgebühren 2017/18. Die Kalkulation der Einzelgebühren erfolgt nach der Divisionskalkulation bzw. der Äquivalenzziffernrechnung.

Divisionskalkulation:

Mittels der Divisionskalkulation werden für die Gebührenbereiche mit nur einer angebotenen Leistung die prognostizierten Gesamtkosten (Gebührenbedarf) einer Rechnungsperiode durch die für den gleichen Zeitraum prognostizierte Gesamtanzahl der Leistungen (Fallzahlen) dividiert. Diese Division ergibt die Kosten (Gebühr) je Leistung.

Mit Hilfe der Divisionskalkulation werden die Einzelgebühren für die gleichartigen Leistungen Grabmalgenehmigung, Leichenhallen- und Kapellenbenutzung berechnet.

Äquivalenzziffernrechnung:

Neben der Divisionskalkulation gibt es die Äquivalenzziffernrechnung für die Gebührenbereiche mit mehreren ähnlichen unter der gleichen Kostenstelle abgerechneten Leistungen (Überlassung von Gräbern, Sarg- und Urnenbeisetzung). Diese Berechnungsmethode baut darauf auf, daß zwischen ähnlichen Leistungen eine vergleichbare Beziehung besteht. Diese Beziehung wird in einer Äquivalenzziffer ausgedrückt, mit der die Leistungen auf eine miteinander vergleichbare Größe als Grundlage für die Kalkulation der jeweiligen Einzelgebühren umgerechnet werden können. Die Basis für die Berechnung der Äquivalenzziffern bildet der Aufwand der am häufigsten in Anspruch genommenen Einzelleistung mit 100% und der Äquivalenzziffer 1,0. Der Aufwand für die übrigen Leistungen wird zu dieser Basisleistung ins Verhältnis gesetzt. Anschließend wird der Gebührenbedarf über die Werteinheiten, die sich aus der Multiplikation von Fallzahlen und Äquivalenzziffern ergeben, differenziert nach den jeweiligen Einzelleistungen verursachungsgerecht errechnet.

Die Fallzahlen 2017/18 für die Kalkulation der Einzelgebühren ergeben sich aus dem Trend der Fallzahlen des Zeitraumes 2012 – 2015 unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung des Jahres 2016.